

Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan

32 E: Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

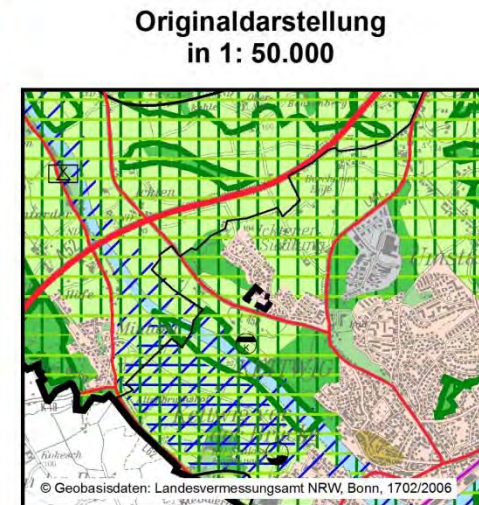
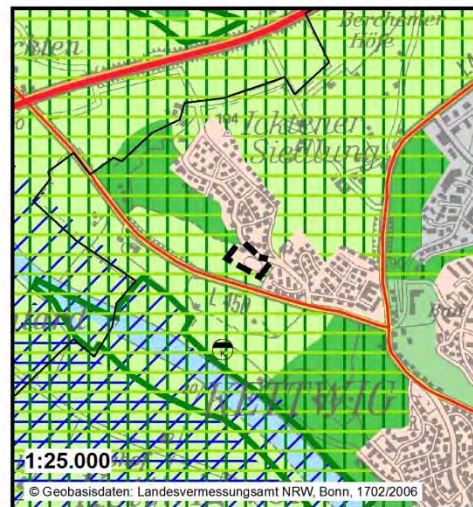
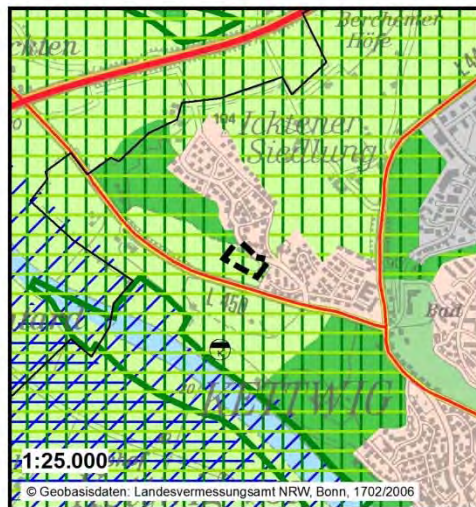
34 GE: Westlich Lehrhovebruch

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP am 29.06.2018




Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 32 E (Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

 Regionale Grünzüge

 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

 Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung


Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

 Wohnbauflächen

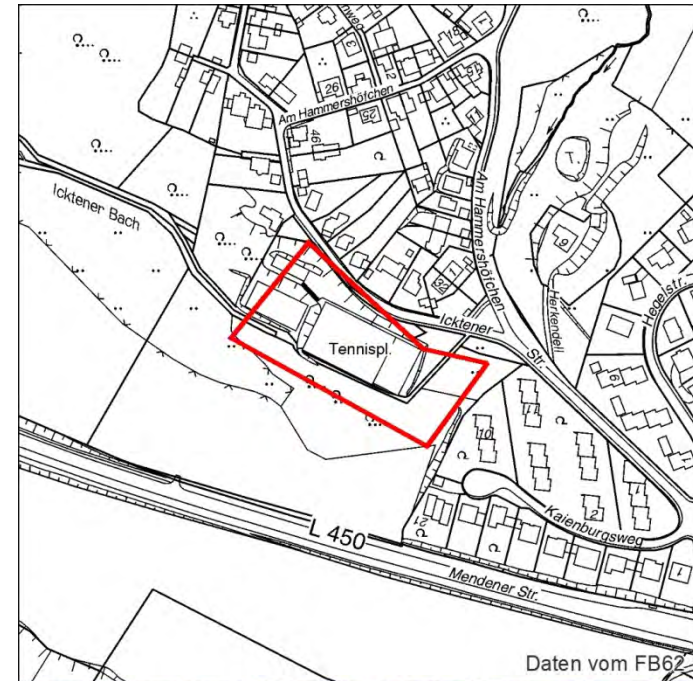
 Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: Mai 2018 (Entwurf)

- Änderungsbereich umfasst ca. 0,9 ha. Es handelt sich um eine brachliegende Tennisanlage mit Vereinshaus und Stellplatzanlage
- Entwicklungsziel: Qualitativ hochwertiger Wohnstandort
- Darstellung im RFNP als „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionale Grünzüge“ und „Landschaftsschutz (BSLE)“
➔ Erfordernis der RFNP-Änderung
- Regionalplan (Stand Juni 2018): Freiraum, Reg. Grünzüge, BSLE



Bisheriges Verfahren

- Erarbeitungsbeschluss (Vorberatung im vbA: 10.11.2017)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / „Scoping“: 26.03. - 26.04.2018

Änderung ggü. Vorentwurf

- Keine

Wesentliche Stellungnahmen

- Landesplanungsbehörde (Verweis auf versch. Grundsätze des LEP)
- Landesbüro d. Naturschutzverbände (insb. Widerspruch zu bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung (LEP-Ziel 6.1-1))
- Ev. Kirchenkreis Essen (Ablehnung der Nutzungsänderung der Fläche)
- LANUV (Thematisierung von Aspekten der ökologischen Beeinträchtigung, der Verschattung, der Altlasten, der Alternativenprüfung und des Schutzgutes Wasser)

Konsequenz

- Keine Änderung der Planung ggü. Vorentwurf
- Fortschreibung / Ergänzung von Begründung und Umweltbericht und Berücksichtigung der Ergebnisse zwischenzeitlich erstellter Gutachten

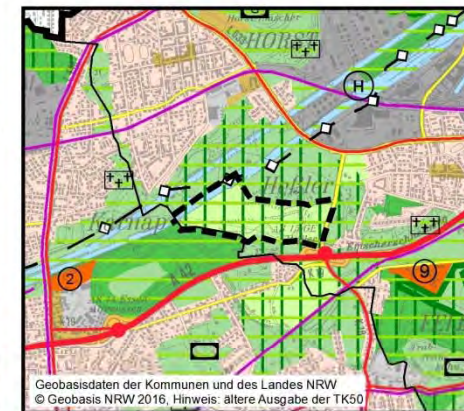
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

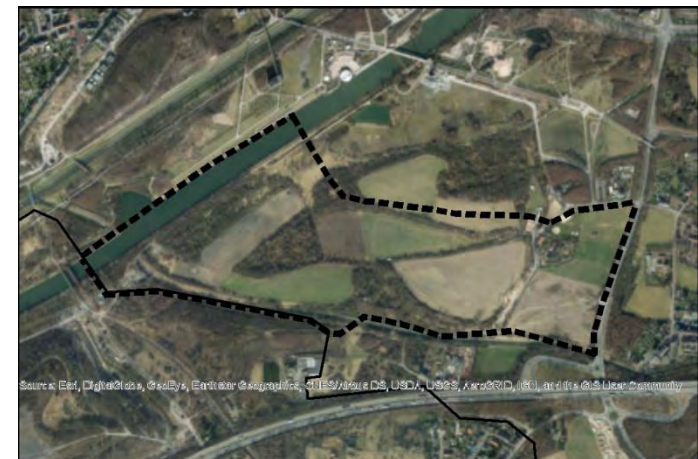
- gemäß § 5 Abs.2 BauGB
- gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
- Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerung -A-)
 - Grünflächen
 - Wasserflächen
 - Geltungsbereich
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Oberflächengewässer
- Regionale Grünzüge

Plankarte Neu:

- gemäß § 5 Abs.2 BauGB
- gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Wasserflächen
 - Geltungsbereich
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Oberflächengewässer
- Regionale Grünzüge
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Stand: Mai 2018 (Entwurf)

- 44,3 ha großer Bereich in Heßler
- Fläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt
- Teilbereich im alten LEP als Standort für den Bau eines Großkraftwerks festgelegt
- Stadt verfolgte davon abweichende Planungsziele, daher im RFNP-Aufstellungsverfahren Darstellung einer Sonderbaufläche gewerbliche Nutzungen
- SO-Baufläche wurde seitens des Landes nicht genehmigt → Fläche seitdem ohne Darstellung im RFNP
- Regionalplan (Stand Juni 2018):
Allg. Freiraum- und Agrarbereiche, Reg. Grünzüge, BSLE, Überschwemmungsbereich



- Im neuen, seit 2017 geltenden LEP ist die Kraftwerksbindung entfallen
- Planungsziel: Erhalt/Weiterentwicklung der vorhandenen freiraumbezogenen Nutzungen gem. Ratsbeschluss 2015
- Überplanung der bisher ohne Darstellung geführten Fläche mit AFAB/landwirtschaftlicher Fläche mit Überlagerung Regionaler Grünzug und BSLE
- Einbeziehung umliegender, bisher als Grünflächen/Regionaler Grünzug dargestellter Flächen, um tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen



Bisheriges Verfahren

- Erarbeitungsbeschluss (Vorberatung im vbA: 10.11.2017)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / „Scoping“: 26.03. - 26.04.2018

Änderung ggü. Vorentwurf

- Keine; inhaltliche Anpassungen in Begründung und Umweltsteckbrief

Wesentliche Stellungnahmen

- Die Flächeneigentümerin erhebt Bedenken gegen die Planung, weil eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit damit in Zukunft nicht gegeben ist
- Die Industrie- und Handelskammer bewertet die Fläche angesichts seiner Lagegunst als Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung und weist auf den Mangel an Gewerbeflächen-Reserven in Gelsenkirchen hin

Konsequenz

- Keine Planänderung, da der naturräumliche und Freizeitwert des Standorts die wirtschaftlichen Interessen überwiegt

Beschlussinhalt:

- Kenntnisnahme der Beteiligungsergebnisse aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung.
- Durchführung der förmlichen Bürger- und Behördenbeteiligung auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe bzw. der Planunterlagen.

Hinweis:

- Nach dem Auslegungsbeschluss sind wesentliche Änderungen der Planungen ohne eine Wiederholung dieses Verfahrensschritts nicht mehr möglich.

Weiteres Verfahren

- Auslegungsbeschlüsse bis Ende Oktober 2018
- Förmliche Beteiligung und öffentliche Auslegung im Dez. 2018/Jan. 2019
- Erörterung und Benehmens- / Einvernehmensherstellung mit der
Verbandsversammlung des RVR im 1. Quartal 2019
- Abschließende Beschlüsse ab 2.Quartal 2019
- Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde ab 3.Quartal 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!